

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

2010

Ausgegeben am 28. September 2010

Nr. 41

### Inhalt

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz . . . . .	S. 465
Ortsgesetz zur Änderung entwässerungsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bremerhaven . . . . .	S. 467
Ortsgesetz zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Bremerhaven . . . . .	S. 467

### Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz

Vom 24. August 2010

Aufgrund des § 10 Absatz 4 des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem. GBl. S. 348 – 223-i-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2010 (Brem. GBl. S. 269) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes sind

1. die Senatorin für Bildung und Wissenschaft für Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz,
2. die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Jugendämter Bremen und Bremerhaven für Veranstaltungen nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz.

#### § 2

#### Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung ist vom Veranstalter schriftlich bei der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Die zuständige Behörde kann im Ausnahmefall eine spätere Einreichung gestatten.

(2) Für die Antragstellung sind die von den zuständigen Behörden herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

#### § 3

#### Inhalt der Leistungen

Veranstaltungen werden nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes anerkannt. Nicht anerkannt werden:

1. Maßnahmen, die ausschließlich beruflicher Ausbildung oder Umschulung dienen und auf eine Abschlussprüfung hinzielen;
2. Veranstaltungen, die ausschließlich der beruflichen Rehabilitation dienen;
3. Veranstaltungen, die der Einarbeitung auf bestimmte Arbeitsplätze dienen;
4. Veranstaltungen der beruflichen Fortbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist;
5. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze durchgeführt werden;
6. Veranstaltungen, die touristisch ausgerichtet sind;
7. Veranstaltungen, die vorrangig Freizeit- und Sportaktivitäten beinhalten;
8. Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen;
9. Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der Völkerverständigung;
10. Studienfahrten;
11. Exkursionen oder Besichtigungen, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Bildungsveranstaltung, stehen in eindeutigem Zusammenhang mit deren Thema und umfassen nicht mehr als 20 vom Hundert ihrer Gesamtdauer;
12. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine zahlenmäßig überschaubare und personell gleichbleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festlegt.

## § 4

**Qualität und Umfang der Leistungen**

(1) Zur Sicherstellung der Qualität seiner Leistungen hat der Veranstalter die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. in der Regel mindestens einjährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen;
2. Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems. Der Nachweis kann bis zum 31. Dezember 2011 nachgereicht werden; alle ohne Nachweis ausgesprochenen Anerkennungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2011;
3. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch einschlägig qualifiziertes Personal.

(2) Zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen müssen folgende Nachweise erbracht werden:

1. ein Seminarplan, der mindestens die folgenden Angaben enthält:
  - a) Lernziele der Veranstaltung,
  - b) Themen und Inhalte der einzelnen Unterrichtseinheiten,
  - c) Zeitplan und
  - d) didaktisch-methodische Arbeitsplanung.

Die Inhalte müssen sich an den Zielen des Weiterbildungsgesetzes oder des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes orientieren.

2. die Dokumentation einer den Aufgaben angemessenen Qualifikation des unterrichtenden Personals.

## § 5

**Öffentlichkeit**

Die Veranstaltung muss jedermann offenstehen. Das setzt insbesondere voraus, dass

1. die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird und
2. die Teilnahme nicht nach Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Betrieben oder sonstigen Vereinigungen eingeschränkt wird.

## § 6

**Dauer**

(1) Die Veranstaltung muss mindestens einen Tag dauern. Im Falle eintägiger Veranstaltungen umfasst der Unterricht mindestens acht Unterrichtsstunden, bei mehrtägigen Veranstaltungen sind durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Tag durchzuführen. Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt.

- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

## § 7

**Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen**

Veranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen nach §§ 3 bis 6 anerkannt wer-

den, wenn sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit einer bereits anerkannten Veranstaltung übereinstimmen.

## § 8

**Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

(1) Der Veranstalter einer Bildungsmaßnahme hat der für die Anerkennung zuständigen Behörde alle Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde gemäß deren Vorgaben Informationen zu der Veranstaltung und den Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter die Arbeitsinhalte und Arbeitsergebnisse laufender und abgeschlossener Bildungsveranstaltungen sowie deren Finanzierung offenzulegen.

## § 9

**Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen**

Der Veranstalter hat Beauftragten der zuständigen Behörde den Zutritt zu anerkannten Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

## § 10

**Widerruf und Rücknahme**

(1) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen sind oder
2. ein Veranstalter seinen Pflichten nach § 8 oder § 9 nicht nachkommt.

(2) Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(3) Sind binnen eines Zeitraums von drei Jahren drei Anerkennungen von Bildungsveranstaltungen eines Veranstalters widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann die Behörde die Anerkennung aller Bildungsveranstaltungen dieses Veranstalters für die Zukunft widerrufen. Vor Ablauf eines Jahres nach diesem Widerruf werden Veranstaltungen dieses Veranstalters nicht anerkannt.

## § 11

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Januar 1983 (Brem. GBl. S. 3 – 223-i-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 67 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem. GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 24. August 2010

Der Senat

**Ortsgesetz zur Änderung entwässerungsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bremerhaven**

Vom 2. September 2010

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

**Änderung des Entwässerungsortsgesetzes**

Das Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven (EWOG) vom 3. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 3), wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Stadt kann die zur Einführung der gesplitteten Kanalbenutzungsgebühr erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der gesplitteten Kanalbenutzungsgebühr werden erhoben durch

1. Befliegung des Stadtgebietes mit anschließender Erstellung von Geodaten,
2. automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
3. Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten.

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgungsbetriebes und der BEG logistics GmbH statt.“

**Artikel 2**

**Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven**

Die Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven vom 26. September 1972 (Brem.GBl. S. 200), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 26. März 2009 (Brem.GBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Auskunftspflicht“ durch die Wörter „Auskunfts- und Mitwirkungspflichten“ ersetzt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser hat der Eigentümer des Grundstücks oder der dinglich Berechtigte auf dem ihm übersandten Erfassungsbogen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Gegebenenfalls sind dazu prüffähige Unterlagen vorzulegen, zum Beispiel Lagepläne, in denen die bebauten, überbauten

und befestigten Grundstücksflächen gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße, die Befestigungsarten sowie die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen eingetragen sind. Kommt der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte trotz schriftlicher Erinnerung seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die Stadt die bebauten, überbauten und befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt oder der Wasserversorgungsbetrieb können Ermittlungen an Ort und Stelle treffen. Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen haben diese Feststellungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 2. September 2010

M a g i s t r a t  
der Stadt Bremerhaven  
gez. Schulz  
Oberbürgermeister

**Ortsgesetz zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bremerhaven**

Vom 2. September 2010

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bremerhaven vom 22. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 635), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 10. November 2005 (Brem.GBl. S. 569), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Erschließungsbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

**„Anlage zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2**

<b>Herstellungszeitraum</b>	<b>Einheitssatz in Euro</b>
vom 1. Januar bis 31. Dezember	pro Quadratmeter beanspruchte Fläche des Kanalgrabens (Kanalgrube)
vor 1952	39,23
1953	39,67
1954	39,52
1955	40,71
1956	42,23
1957	43,38

<b>Herstellungszeitraum</b> vom 1. Januar bis 31. Dezember	<b>Einheitssatz in Euro</b> pro Quadratmeter beanspruchte Fläche des Kanalgrabens (Kanalgrube)	<b>Herstellungszeitraum</b> vom 1. Januar bis 31. Dezember	<b>Einheitssatz in Euro</b> pro Quadratmeter beanspruchte Fläche des Kanalgrabens (Kanalgrube)
1958	44,05	1990	179,97
1959	44,73	1991	189,91
1960	45,67	1992	199,51
1961	47,48	1993	208,53
1962	49,78	1994	212,35
1963	51,47	1995	217,81
1964	53,21	1996	221,37
1965	55,10	1997	223,70
1966	57,31	1998	228,41
1967	57,58	1999	202,63
1968	61,56	2000	200,80
1969	65,46	2001	205,10
1970	71,65	2002	209,35
1971	77,57	2003	205,32
1972	82,17	2004	210,39
1973	87,10	2005	214,01
1974	95,21	2006	216,56
1975	100,89	2007	224,59
1976	104,79	ab 2008	196,87
1977	109,91		
1978	117,48		
1979	124,73		
1980	134,89		
1981	142,38		
1982	147,27		
1983	149,77		
1984	153,78		
1985	155,89		
1986	160,31		
1987	163,80		
1988	167,16		
1989	172,05		

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nach Einheitssätzen – unter Zugrundelegung des jeweiligen Herstellungszeitraums – je Quadratmeter der beanspruchten Fläche des Kanalgrabens ermittelt.“

#### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 2. September 2010

Magistrat  
der Stadt Bremerhaven

gez. Schulz  
Oberbürgermeister